

Aeraxon Insect Control GmbH

Bahnhofstraße 35
71332 Waiblingen
Deutschland

Geschäftszahl: 2024-0.550.164

Wien, 25. Juli 2024

Gegenstand: Verwaltungstechnische Änderung der Zulassung über die Bereitstellung auf dem Markt des nach dem vereinfachten Verfahren zugelassenen Biozidproduktes „*Lebensmittelmotten-Falle*“

B e s c h e i d

Über den von der Firma Aeraxon Insect Control GmbH, Bahnhofstr. 35, 71332 Waiblingen, Deutschland (im Folgenden „Antragstellerin“) am 4. Juni 2024 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-XE095609-16 auf verwaltungstechnische Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) iVm der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden „VO 354/2013“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idGF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

S p r u c h

Gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 wird der Bescheid GZ 2024-0.408.588 vom 3. Juni 2024 für das Biozidprodukt

Lebensmittelmotten-Falle

im Bescheid und in Anlage 1 wie folgt abgeändert:

- Es werden weitere Handelsnamen hinzugefügt.

Das Biozidprodukt enthält nun folgende Handelsnamen und Zulassungsnummer:

Lebensmittelmotten-Falle

Aeraxon návnada na potravinové mole

Profissimo návnada na potravinové mole

Profissimo Pułapka biobójcza na mole spożywcze

Profissimo past na potravinové moly

Profissimo élelmiszermoly-csapda

Profissimo Lebensmittelmottenfallen Dreieck

Profissimo Lebensmittelmottenfallen

Armadilha para traças dos alimentos

Aeraxon Trampa para polillas de los alimentos

Trampa para polillas de los alimentos

Finito trappola per tarme alimentari

EU-0032219-0000

Finito piège à mites alimentaires

Finito Lebensmittelmotten-Falle

Trappola per tarme alimentari

Toidukoi püünis

Maistinių kandžių klijų gaudyklė

Līmslazds pārtikas kodēm

Lebensmittelmottenfalle

K.pro Piège à mites alimentaires

Levensmiddelenmottenval

Piège à Mites Alimentaires

Food moth trap

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ 2024-0.408.588 vom 3. Juni 2024 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

- Gleichzeitig wird in der Anlage 1 der Absatz unter Punkt 5.3. "*Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*" die Angabe zur Vergiftungsinformationszentrale in Kapitel 6. "*Sonstige Angaben*" verschoben und umformuliert.

Die genaue Zusammensetzung des Biozidproduktes ist der Behörde bekannt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ 2024-0.408.588 vom 3. Juni 2024 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis eingetragen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

Begründung

Am 4. Juni 2024 hat die Antragstellerin im Wege des Registers für Biozidprodukte mit der R4BP-Case Nr. BC-XE095609-16 einen Antrag auf verwaltungstechnische Änderung der Notifizierung über die Bereitstellung auf dem Markt des nach dem vereinfachten Verfahren zugelassenen Biozidproduktes „*Lebensmittelmotten-Falle*“ eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten Änderungen durchgeführt werden.

Von der Einräumung eines Parteiengehörs konnte abgesehen werden, da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wird und eine amtswegige Änderung in Anlage 1 erfolgte, die auf die Zulassung keine Auswirkung hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:
i.V. Mag.Dr. Paul Krajnik

1 Anlage